

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald

### I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) für Lieferungen und Leistungen, insbesondere für die Erbringung von Fotografie- und Videoaufnahmen, sind Bestandteil für alle laufenden und zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen den BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald als Auftragnehmer und unseren Auftraggebern. Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald die Leistungen widerspruchsfrei erbringt.

### II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Prospekte, Kataloge, Konzepte, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Kalkulationen, Aufwandsschätzungen etc.), sonstige Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben.
2. Der Auftrag durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot.
3. Der Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – entweder durch eine schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erklärte Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung oder durch Beginn der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. durch Sichten und/oder Digitalisieren von Material, Beginn von Planungen oder Arbeiten, Bekanntgabe von Zugangsdaten zu Portalen die wir unterhalten) zustande.
4. Dies gilt bei Vertragsergänzungen oder -änderungen entsprechend.

### III. Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Für die Vertragsleistungen wird eine Vergütung als Stundensatz, Tagessatz oder Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich der gesetzlichen Künstlersozialabgabe, die eventuell für Fremdleistungen anfällt, auf Grundlage des aktuellen Angebots oder nach Aufwand in Euro berechnet.
  2. Der Auftraggeber erstattet uns sämtliche zur Durchführung der Vertragsleistungen erforderliche Nebenkosten. Dies können beispielsweise sein:
    - Beauftragung von Agenturen, Modellen, Sprechern, Darstellern oder anderen Dienstleistern
    - Anmietungskosten von Locations, Kosten von Requisiten, Materialkosten für Setbau
    - Reisekosten, Spesen
    - Produktions-Versicherungen (z.B. Negativversicherung, Personenausfallversicherung)
- Dabei werden diese dem Auftraggeber mangels abweichender Vereinbarung mit einem Aufschlag in Höhe von 12 % auf die Gesamtkosten (Einkaufspreise zzgl. aller Nebenkosten) weiterberechnet, es sei denn, diese sind bereits in den pauschalierten Angeboten ausdrücklich enthalten. Hinsichtlich der erforderlichen Nebenkosten können wir einen angemessenen Vorschuss verlangen.
4. Die Vergütung für die Vertragsleistungen ist mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Fällige Rechnungen sind durch Banküberweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Der Auftragnehmer gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderungen begleicht.
  5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, können wir den Rücktritt erklären und Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen gesetzten Frist verlangen. Im Verzugsfalle sind wir zudem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
  6. Der Auftraggeber darf Gegenansprüche nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht auf Grund von Gegenansprüchen nur wirksam geltend machen, wenn diese von BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

### IV. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Wird die eingeplante Projektzeit zur Durchführung der vereinbarten Vertragsleistungen aus Gründen die BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald nicht zu vertreten hat überschritten, erhöht sich das vereinbarte Honorar entsprechend. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Auftraggeber Freigabeerklärungen oder für den Auftrag notwendige Entscheidungen verzögert. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers können auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Mehrkosten, die durch Ereignisse höherer Gewalt entstehen, einschließlich schlechter Witterungsbedingungen trägt stets der Auftraggeber.
2. Nimmt der Auftraggeber nach der Beauftragung, aber vor Fertigstellung der vereinbarten Vertragsleistungen, von der Beauftragung Abstand, ist er zur Zahlung von folgenden Vergütungspauschalen verpflichtet, soweit dieses nicht anders vertraglich vereinbart wurde:

- bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Produktionsbeginn: 25 %
- bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Produktionsbeginn: 50 %
- bis 1 Woche vor dem vereinbarten Produktionsbeginn: 75 %
- weniger als 1 Woche vor dem vereinbarten Produktionsbeginn: 100 %

des vereinbarten Netto-Auftragswertes. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.

## V. Termine, Lieferzeiten, Lieferverzögerungen, Gefahrenübergang

1. Termine und Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich durch uns bestätigt werden. BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald haftet für Fristüberschreitungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle höherer Gewalt einschließlich schlechter Witterungsbedingungen, unvorhersehbare Behinderungen, Ausfall von Modellen etc. verlängert sich der Zeitraum der Leistungserbringung entsprechend um die Dauer der Unterbrechung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
2. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges verlängern die Liefer- und Leistungszeiten entsprechend bzw. können zu Verschiebungen der Termine/Lieferzeiten führen.
3. Gerät BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald mit der Lieferung der Vertragsleistung in Verzug so kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nach fruchtlosem Ablauf dieser vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatz anstatt der Leistung steht dem Auftraggeber nur innerhalb der in Abschnitt IX. festgelegten Haftungsgrenzen zu.
4. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand von BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald versandt wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch Mitarbeiter von BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald erfolgt. Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über.
5. Für verlorene oder beschädigte Liefergegenstände die dem Auftraggeber überlassen worden sind können wir, sofern wir den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten haben, Bezahlung vom Auftraggeber verlangen.

## VI. Urheberrechte, Nutzungsrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

1. BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald steht das Urheberrecht an sämtlichen Fotografien, Bewegtbildern und sonstigen Videoaufnahmen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu.

Für die vertragsgemäße Nutzung der vom Auftraggeber übermittelten und bereitgestellten Materialien gewährt uns der Auftraggeber alle Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen durch uns erforderlich sind. Wir erhalten insbesondere soweit ein (Firmen-)Name, ein Logo, eine Firmenbezeichnung, eine Marke, ein Werkstück und/oder ein anderes gewerbliches Schutzrecht in Verbindung mit dem vom Auftraggeber bereitgestellten Arbeitsmaterial im Rahmen der jeweiligen vereinbarten Vertragsleistungen durch uns verwendet werden soll, für die Dauer der jeweiligen Vertragsleistung das nicht ausschließliche und übertragbare Recht, dieses im Rahmen der Ausführung der Vertragsleistungen und der Erstellung der Arbeitsergebnisse zu tun.

2. Der Auftraggeber versichert, dass alle übergebenen Materialien, Inhalte und sonstige Bereitstellungen frei von entgegenstehenden Rechten Dritter sind und der Auftraggeber über alle notwendigen Rechte für deren vertragliche Verwendung durch uns verfügt. Der Auftraggeber garantiert insbesondere, dass ihm von den Inhabern von Urheberrechten, Schutzrechten und sonstigen Rechten an den zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden und er über diese frei von Rechten Dritter verfügen kann.
3. Ausschließlich der Auftraggeber ist verpflichtet, das von ihm bereit gestellte Material auf bestehende Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter zu überprüfen und eventuell notwendige Genehmigungen zur Verwendung des Materials selbst vor Überlassung desselben an uns einzuholen. Rechtliche Prüfungen durch uns, auch in markenrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht, sind nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich in der jeweiligen Vertragsleistung vereinbart wird.
4. Auch im Übrigen ist ausschließlich der Auftraggeber für den Inhalt aller bereitgestellten Materialien insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits-, Jugend-, Straf-, Medien- und Presserechts verantwortlich. Der Auftraggeber haftet gegenüber uns für Ansprüche Dritter, die aus einer etwaigen Verletzung von Urheber-, Wettbewerbs-, Marken-, oder sonstigen Rechten oder der Verletzung von Strafgesetzen durch die Nutzung der Materialien entstehen nach näherer Maßgabe von Abschnitt VI.15.
5. Werden dem Auftraggeber von uns im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Vertragsleistung, auch in deren Vorfeld zur Anbahnung eines Einzelvertragsabschlusses, insbesondere im Rahmen von Pitches, Ideen, Entwürfe und sonstige Gestaltungen und Konzepte überlassen, bleiben diese im Eigentum von uns und der Auftraggeber ist ausschließlich im Rahmen der Nutzung der Arbeitsergebnisse bzw. gemäß der jeweiligen Vertragsleistung zu deren Nutzung berechtigt. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsbeziehung von uns überlassenen Unterlagen und Informationen steht im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich uns zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Die Zugänglichmachung für Dritte und jede außerhalb der Nutzung der Arbeitsergebnisse liegende Nutzung solcher Materialien bzw. Ideen, Gestaltungen, Konzepte und Entwürfe durch den Auftraggeber darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns erfolgen. Sämtliche zu den entsprechenden Angeboten bzw. Konzeptstellungen gehörenden Zeichnungen und Unterlagen sind auf jederzeitiges Verlangen von uns, insbesondere wenn der jeweilige Auftrag nicht uns im Rahmen einer entsprechenden Vertragsleistung erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzugeben.

6. Soweit nicht in der betreffenden Vertragsleistung oder in diesen AGB abweichend geregelt, sind wir und/oder unsere Lizenzgeber ausschließliche Inhaber von allen Eigentums- und Nutzungsrechten (einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte) an sämtlichen Arbeitsergebnissen sowie all solcher Rechte, die an den Vertragsleistungen bestehen und/oder in Zusammenhang mit diesen genutzt werden bzw. haben die erforderlichen Rechte Dritter für deren vertragliche Verwendung eingeholt. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (Modelle, Kopien etc.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die Vertragsleistungen zu erbringen, verbleiben im Eigentum von uns. Es besteht weder eine Herausgabe- noch eine Aufbewahrungspflicht.

7. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser AGB und aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der betreffenden Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber erteilen wir dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem gemäß der jeweiligen Vertragsleistung sachlich, räumlich und zeitlich vereinbarten Zweck. Bei einer über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehenden Nutzung des Materials durch den Auftraggeber haftet dieser gegenüber uns für jeglichen aus der Nutzung entstehenden Schaden und stellt uns von jeglicher in diesem Zusammenhang entstehenden Haftung frei.

8. Ausgenommen von der Rechteinräumung gemäß diesem Abschnitt VII sind die von den Verwertungsgesellschaften, insbesondere GEMA und GVL, für Sendezwecke verwalteten Rechte an der Musik. Für die Abwicklung mit den vorbezeichneten Verwertungsgesellschaften und die Entrichtung der entsprechenden Entgelte ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

9. Der Auftraggeber verwendet die Arbeitsergebnisse ausschließlich in Übereinstimmung mit der jeweiligen Vertragsleistung und vorbehaltlich sämtlicher zwischen den Vertragsparteien vereinbarter Einschränkungen. Der Verkauf, das Hosting, das Leasing, die Vermietung oder die entgeltliche (Unter-) Lizenzierung der Arbeitsergebnisse zum Zwecke der entgeltlichen Leistungserbringung gegenüber Dritten ist grundsätzlich nicht gestattet, soweit die Vertragspartner hiervon keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung in der jeweiligen Vertragsleistung treffen.

10. Aus Vorschlägen des Auftraggebers oder seiner Beauftragten in Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen kann kein Miturheberrecht zugunsten des Auftraggebers abgeleitet werden.

11. Eine tendenzfremde Verwendung oder Verfälschung der Arbeitsergebnisse sowie strafrechtlich relevante Nutzungen, insbesondere die zur Herabwürdigung des Urhebers, abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter führen können, sind unzulässig.

12. Wir werden die Freigabe zur Veröffentlichung von den in den von uns erstellten Arbeitsergebnissen (bei Film- und Bildmaterial) abgebildeten Personen (Rechteabtretung) entsprechend der getroffenen Vereinbarung und der gesetzlichen Regelungen einholen. Soweit Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige von dem Auftraggeber zu stellenden Personen abgebildet werden sollen, wird ausschließlich der Auftraggeber für die rechtzeitige Abtretung der hierzu erforderlichen Rechte Sorge tragen.

13. Wir werden – nach näherer Maßgabe der Beschränkungen des Abschnitts X. – den Auftraggeber von sämtlichen Verlusten, Schäden, Bußgeldern, Vertragsstrafen oder Kosten (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen, dagegen verteidigen und schadlos halten, soweit diese aus Ansprüchen, Forderungen, Anzeigen oder Klagen Dritter entstehen, in denen eine angebliche Verletzung gewerblicher Schutzrechte behauptet wird, und soweit sie sich aus der Erbringung der Vertragsleistungen durch uns oder einer Verwendung der von uns erstellten Arbeitsergebnisse gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der jeweiligen Vereinbarungen ergeben. Davon ausgenommen sind Verletzungsansprüche, die sich (1) aus Beistellungen, Spezifikationen, Anweisungen, Entwürfen oder Informationen, die wir vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, oder (2) aus Änderungen eines Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber, seine verbundenen Unternehmen oder Beauftragte entstehen.

14. Unser Verpflichtungen aus Abschnitt VI.13 gelten vorbehaltlich aller folgenden Bedingungen:

a) Der Auftraggeber informiert uns unverzüglich und in Schriftform über einen solchen Anspruch;

b) Der Auftraggeber wird – nach unserem alleinigem Ermessen – einen etwaigen Rechtsstreit entweder eng mit uns abstimmen oder uns das ausschließliche Recht zur Abwehr und/oder Beilegung eines solchen Anspruchs gewähren;

c) Der Auftraggeber lässt uns jede angemessene Mitwirkung und Unterstützung zukommen, die wir zur Abwehr dieses Anspruchs anfordern;

d) Wird ein Verletzungsanspruch in Bezug auf ein Arbeitsergebnis geltend gemacht oder droht eine solche Geltendmachung, gestattet der Auftraggeber uns, (1) dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, welches dem Auftraggeber die weitere Nutzung des betreffenden Arbeitsergebnisses oder der jeweiligen Vertragsleistungen ermöglicht, (2) das Arbeitsergebnis oder die Vertragsleistungen zu ändern oder durch funktional gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen oder (3) die in Abschnitt VI.7 erteilte Lizenz in Bezug auf den rechtsverletzenden oder potenziell rechtsverletzenden Teil des Arbeitsergebnisses oder der Vertragsleistungen zu kündigen und dem Auftraggeber die Vergütung für das betreffende Gegenstand anteilig zu erstatten.

e) Der Auftraggeber wird uns von sämtlichen Verlusten, Schäden, Bußgeldern, Vertragsstrafen oder Kosten gleich welcher Art (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen, dagegen verteidigen und schadlos halten, soweit diese aus Ansprüchen, Forderungen, Prozessen oder Klagen Dritter entstehen, in denen geltend gemacht wird:

- dass die Verwendung der Beistellungsleistungen durch uns, unsere verbundenen Unternehmen und Beauftragten gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und dem jeweiligen Einzelvertrag anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder Rechte Dritter verletze oder

- dass durch die Bereitstellung der Beistellungsleistungen oder sonstiger Materialien durch den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden; wobei wir in Zusammenhang mit einem solchen Anspruch aus diesem Abschnitt VI.15 zur Einhaltung der gleichen Voraussetzungen wie der Auftraggeber gemäß Abschnitt VI.14 verpflichtet sind.

f) Dieser Punkt VI regelt abschließend sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Haftungen von uns und dem Auftraggeber im Falle von etwaigen Verletzungen oder widerrechtliche Nutzungen von gewerblichen Schutzrechten; weitergehende wechselseitige Ansprüche der Parteien in diesem Zusammenhang werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausdrücklich ausgeschlossen.

## VII. Abnahme von Arbeitsergebnissen, Genehmigung von Unterlagen

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gelten die Arbeitsergebnisse oder von uns zur Verfügung gestellte Teilarbeitsergebnisse als vom Auftraggeber angenommen bzw. abgenommen, wenn der Auftraggeber diesen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Überlassung durch uns in Textform (z.B. Mail) widerspricht, wobei der Widerspruch im Einzelnen in Textform zu begründen ist. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, die Annahme von Arbeitsergebnissen abzulehnen, wenn die Arbeitsergebnisse mit den vereinbarten Leistungen, insbesondere mit den in einer Leistungsbeschreibung enthaltenen Spezifikationen in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen.
2. Sieht die Vertragsleistung einen Terminplan vor, ist es erforderlich, um den geplanten Terminplan zu gewährleisten, dass der Auftraggeber alle von uns zur Genehmigung vorgelegten Dokumente und Unterlagen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Vorlage genehmigt oder unter Angabe von Gründen ablehnt, ansonsten kann sich der Terminplan in gleichem Maße verschieben. Genehmigte Unterlagen und Dokumente werden automatisch Vertragsbestandteil der jeweiligen Vertragsleistung und ersetzen eventuelle vorherige Ausführungen.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er uns den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu erstatten. In diesem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Arbeitsergebnisses in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## VIII. Gewährleistung

1. Wir erbringen alle Vertragsleistungen in fachmännischer und professioneller Weise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung, der betreffenden Vertragsleistung und den allgemein üblichen Branchenstandards.
2. Erbringen wir Vertragsleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begehen wir eine sonstige Pflichtverletzung, hat der Auftraggeber dies gegenüber uns stets unverzüglich in Textform zu rügen (Abschnitt VII.1) und uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer uns Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung unserer Verpflichtung bzw. dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Wir werden sodann angemessene Anstrengungen unternehmen, um die entsprechenden nicht einwandfreien Vertragsleistungen auf eigene Kosten nachzubessern. Soweit es uns endgültig nicht gelingt, die Vertragsleistungen nachzubessern bzw. in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, werden wir dem Auftraggeber denjenigen Teil der Vergütung erstatten, der anteilig auf die nicht einwandfreien oder nicht erbrachten Vertragsleistungen entfällt.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch den Auftraggeber oder sobald das jeweilige Arbeitsergebnis als abgenommen gilt und endet nach 12 Monaten.
4. Sofern der Auftraggeber kein bestimmtes Layout oder Briefing und somit keine ausdrückliche Weisung hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsergebnisse vorgegeben hat, sind Gewährleistungsansprüche allein aus künstlerischen Gründen ausgeschlossen (künstlerische Gestaltungsfreiheit). Es liegt insbesondere kein Mangel vor, wenn bloße gestalterisch künstlerische Elemente von den Vorstellungen des Auftraggebers abweichen, jedoch grundsätzliche Leistungsanforderungen des Auftraggebers in branchenüblicher Qualität und Güte umgesetzt wurden.
5. Wir haften für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit von Lichtbildern ausschließlich im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Für die Haltbarkeit der Datenträger haften wir ausschließlich im Rahmen der Garantieleistung des Herstellers der Datenträger.
6. Wir haften nicht und sind nicht verpflichtet, etwaige Mängel oder nicht einwandfreie Arbeitsergebnisse nachzubessern bzw. in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, wenn (1) diese durch ein Handeln oder Unterlassen seitens des Auftraggebers verursacht worden sind, (2) der Auftraggeber Änderungen oder Erweiterungen von Arbeitsergebnissen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns vorgenommen hat, (3) der Auftraggeber Arbeitsergebnisse ändert, fehlerhaft verwendet oder diese in sonstiger Hinsicht beschädigt wurden, es sei denn, dass diese Beschädigung von uns oder einer unserer Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, (4) wir nicht unverzüglich nach Entdeckung von dem Bestehen und der Art der Abweichung bzw. Fehlerhaftigkeit von dem Auftraggeber in Textform in Kenntnis gesetzt wurden und (5) der Auftraggeber in dem ihm möglichen und zumutbaren Umfang an der Feststellung, Analyse und Eingrenzung des Mangels in angemessenem Umfang mitwirkt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt IX. festgelegten Grenzen.
7. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen. So können beispielsweise bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren nur geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital-Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt/Arbeitsergebnis.

## IX. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung von uns auf Schadensersatz aus oder in Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Vertragsleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der vertragstypisch, vorhersehbare Schaden ist in diesem Fall jedoch – unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle – insgesamt beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 100 % der Netto- Vergütung, welche in der betreffenden Vertragsleistung vorgesehen ist („Haftungshöchstsumme“). Über die Haftungshöchstsumme hinaus können wir nur in Anspruch genommen werden, soweit Versicherungsschutz zu unseren Gunsten besteht und die Versicherung tatsächlich geleistet hat. Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers werden wir unsere Ansprüche in Zusammenhang mit dem betreffenden Sachverhalt gegenüber der Versicherung an den Auftraggeber abtreten, soweit diese noch keine Zahlungen an uns oder an den Auftraggeber geleistet hat und eine Abtretung nach den Vereinbarungen mit dem Versicherer zulässig ist.
3. Die Einschränkungen gemäß der Abschnitte IX.1 und IX.2 gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die sich aus den Abschnitten IX.1 und IX.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir und der Auftraggeber eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Die Haftung von uns für entgangenen Gewinn oder Ertrag bzw. erwartete Einsparungen, für Datenverlust, Minderung des Firmenwertes oder entgangene Geschäftsabschlüsse, für indirekte oder Folgeschäden, für Betriebsausfall- oder sonstige Nutzungsausfallschäden sowie für sonstige reine Vermögensschäden aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
6. Bei Verlust von Daten haften wir auch unterhalb der in Abschnitt IX.2 vereinbarten Haftungshöchstgrenze nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
7. Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
8. Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieses Abschnittes IX. unberührt.

## X. Verjährung

1. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Arbeitsergebnisse. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen. Sonstige vertragliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen von uns und alle außervertraglichen Ansprüche des Auftraggebers verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Arglist, Personenschäden, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, Vorliegen eines Rechtsmangels, aufgrund dessen ein Dritter aufgrund eines dinglichen Rechts die Herausgabe der gelieferten Gegenstände verlangen kann oder bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
2. Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien nach § 203 BGB endet in dem Zeitpunkt, in welchem wir oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verweigern bzw. verweigert. Sofern eine der Parteien nicht ausdrücklich schriftlich das Scheitern der Verhandlungen erklärt, gilt die Fortsetzung der Verhandlungen sechs Monate nach Absendung der letzten Korrespondenz, deren Gegenstand der Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist, als verweigert.

## XI. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird uns jede Unterstützung leisten und alle Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel bereitstellen, die wir jeweils in angemessenem Umfang verlangen können, damit wir unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können, einschließlich angemessener Nutzung und Zugang zu den Geschäftsräumen und/oder Standorten des Auftraggebers, an denen Vertragsleistungen erbracht werden sollen. Soweit die Leistungserbringung von uns auf dem Grundstück bzw. in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder auf dem Grundstück bzw. in den Räumlichkeiten Dritter, welche uns auf Veranlassung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden, erfolgt, stellt der Auftraggeber darüber hinaus termingerecht und auf eigene Kosten sicher, dass die erforderlichen Genehmigungen und notwendigen Abnahmen durch Dritte z. B. Behörden, Feuerwehr, Bauamt, Versicherungen etc. zur Erstellung der Arbeitsergebnisse rechtzeitig vorliegen bzw. durchgeführt werden. Zusätzlich zu den vorstehend ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellungspflichten können wir vom Auftraggeber weitere angemessene Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen verlangen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich und für den Auftraggeber zumutbar sind.

2. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellungspflichten selbst erfüllen oder Dritte mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen. Soweit in der jeweiligen Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und Beistellungspflichten für uns unentgeltlich.

3. Die Erbringung der in Abschnitt XI.1 geregelten Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber ist vertragliche Hauptleistungspflicht und Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen durch uns. Soweit wir durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen an der Erbringung der Vertragsleistungen gehindert sind, haben wir daraus resultierende Leistungsmängel oder Verzögerungen nicht zu vertreten.

## **XII. Referenznennung**

Wir sind berechtigt, mit der Tätigkeit für den Auftraggeber zu werben oder den Auftraggeber als Referenz zu nennen. Insbesondere ist eine Verwendung von Arbeitsergebnissen durch uns auf unserer Webseite, in Showreels und den von uns genutzten Socialmedia-Plattformen ausdrücklich gestattet und der Auftraggeber erteilt uns seine Zustimmung zu einer entsprechenden Nutzung der Arbeitsergebnisse.

## **XIII. Datenschutz, Speicherung von Daten, Vertrauliche Informationen**

1. Die Parteien sind sich der besonderen Bedeutung des Datenschutzes und der Datensicherung bewusst. Die Parteien verpflichten sich alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und das in Deutschland geltende Datenschutzrecht einzuhalten.

2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden und wird – sofern nach dem anwendbaren Datenschutzrecht erforderlich – entsprechende Vorkehrungen treffen, dass wir und die mit uns verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen seiner Kontaktpersonen im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen verarbeiten und z.B. an Subunternehmer zum Zwecke des Vertrages einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber weitergegeben werden.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen auch über das Vertragende hinaus – vorbehaltlich gesetzlich bestehender Offenlegungspflichten –, vertraulich zu behandeln, soweit sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder schützenswerte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

4. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die Partei, die die Vertraulichen Informationen empfängt (die „Empfangende Partei“), Folgendes nachweist: (a) die der Empfangenden Partei mitgeteilten Informationen waren der Empfangenden Partei bereits bekannt, ohne dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet war, (b) die Empfangende Partei erhielt die Informationen in gutem Glauben von einem Dritten, der rechtmäßig in deren Besitz und nicht zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet war, (c) die Informationen waren zum Zeitpunkt ihres Empfangs durch die Empfangende Partei öffentlich bekannt oder wurden auf anderem Wege als durch eine Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt, (d) die Informationen wurden von der Empfangenden Partei ohne Verwendung der Vertraulichen

Informationen der anderen Partei selbständig entwickelt oder (e) die Offenlegung der Informationen ist durch anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens vorgeschrieben.

## **XIV. Abtretung**

Der Auftraggeber darf seine Rechte aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung weder ganz noch teilweise abtreten oder seine Pflichten hieraus übertragen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von uns einzuholen. Jede Abtretung entgegen diesem § 16 ist nichtig und unwirksam.

## **XV. Schlussbestimmung**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in der Vereinbarung ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmungen sind durch solche wirksamen und durchführbaren Regelungen zu ersetzen, wie es dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der vertragschließenden Parteien am besten entspricht. Gleiches gilt für Lücken in der Vereinbarung.

BRAVA Studio - Karl-Jens Hannewald - AGB Stand 2026